

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dorothee Menzner, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8734 –

Anpassung des Regionalisierungsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes an die Verordnung (EG) 1370/2007

(Nachfrage zur Bundestagsdrucksache 16/8351)

1. Welchen konkreten Zeitplan sieht die Bundesregierung vor, um das Regionalisierungsgesetz und das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an die Verordnung (EG) 1370/2007 anzupassen?
2. Wann ist mit entsprechenden Referentenentwürfen zu rechnen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant, bis Herbst 2008 einen Referentenentwurf vorzulegen.

3. Welche Verbände und Organisationen über die Bundesländer hinaus denkt die Bundesregierung als Sachverständige in die Debatte einzubeziehen?

Inwieweit werden die kommunalen Spitzenverbände in die Diskussion einbezogen?

Die Bundesregierung wird alle Verbände einbeziehen, deren Belange betroffen sind. Dazu gehören auch die kommunalen Spitzenorganisationen.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 18. April 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Wird die Bundesregierung die in Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 formulierte „Kann-Bestimmung“ in Bezug auf „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ (Satz 1) und „Ausgleichsleistung“ (Satz 2) in verbindliches Recht (eine „Muss-Bestimmung“) umsetzen?

Wenn nein, was hindert sie daran?

5. Wird die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass in Deutschland immer mehr Menschen in Armut leben, bei der gesetzlichen Anpassung der Verordnung (EG) 1370/2007 ein „Sozialticket“ als „Gegenstand einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung“ definieren (vergleiche Antwort zu den Fragen 7 bis 9 aus Bundestagsdrucksache 16/8351)?

Wenn nein, warum nicht?

6. Sind von Armut betroffene Menschen bzw. Menschen, die nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) und nach SGB XII Leistungen beziehen, zum Personenkreis mit eingeschränkter Mobilität zu zählen?

Wenn nein, warum nicht?

7. Wird die Bundesregierung den § 39 Abs. 3 Satz 2 PBefG so an die Verordnung (EG) 1370/2007, Artikel 3 Abs. 2 anpassen, dass auch Beziehende von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII in das Gesetz integriert werden?

Die Fragen 4 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird diese Fragen im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs klären und entscheiden.

elektronische Vorabfassung*